

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Breitenbrunn

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 21. Okt. 2002

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Breitenbrunn-nachfolgend kurz Markt genannt- folgende Satzung:

TEIL I

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindegewohner betreibt der Markt als eine öffentliche Einrichtung:

1. den vom Markt verwalteten Friedhof in Breitenbrunn,
2. das vom Markt verwaltete Leichenhaus in Breitenbrunn
3. die Leichentransportmittel

TEIL II

Der vom Markt verwaltete Friedhof

§ 2 Widmungszweck, Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner des Marktes Breitenbrunn und wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in diesem vom Markt verwalteten Friedhof zusteht.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt.

(3) Totgeburten (Art. 6 BestG) müssen auf eigenen Grabplätzen beigesetzt werden.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird vom Markt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

TEIL III

Die Grabstätten

§ 4 Eigentum, Friedhofsplan

(1) Die Gräber gehen nicht in das Eigentum der Nutzungsberechtigten über. An den Gräbern können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Gräber bzw. der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 5 Grabarten, Grabzuweisung

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einzelgräber (§ 6),
2. Familiengräber (§ 7),
3. Urnengräber (§ 8),
4. Kindergräber (§9).

(2) Sofern kein Wahlgrab (§10 Abs. 2) in Anspruch genommen wird, erfolgt die Vergabe eines Grabes im Todesfall nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. In den übrigen Fällen weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Grab zu.

§ 6 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Gräber für Erdbestattungen, die aus einem Grabplatz bestehen.
- (2) In einem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine weitere Beisetzung ist nur durch Tieferlegung möglich.

§ 7 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die aus zwei bis vier Grabplätzen nebeneinander bestehen.
- (2) Weitere Beisetzungen durch Tieferlegung entsprechend der Anzahl der Grabplätze des Familiengrabes sind möglich..

§ 8 Urnengräber, Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengräber können Einzelgräber oder Grabplätze eines Familiengrabes, auf denen eine Urne beigesetzt werden kann, sein.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Die Lage der Urnenwahlgrabstätten ergibt sich aus dem Friedhofsplan.

§ 9 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Einzelgräber für die Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen bis zu einem Alter von 10 Jahren.
- (2) Die Lage der Kindergräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan.

§ 10 Nutzungsrecht, Wahlgräber

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§28) des zu Bestattenden nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Einzel-, Familien- oder Urnengrab, dessen Lage vom Markt im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird, kann auf Antrag auch bereits vor Eintritt eines Todesfalls für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§28), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet werden (Wahlgrab).

Erwerber des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab können nur Einzelpersonen sein.

Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Wahlgrabs besteht nicht.

- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung in einem Wahlgrab(Abs. 2) nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

- (5) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf einen aus dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Personenkreis bestimmten Nachfolger im Nutzungsrecht über, wenn dies der Erwerber durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung bestimmt hat.

Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird vom Markt entsprechend umgeschrieben.

Eine Übertragung auf andere als die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen ist nur mit Zustimmung des Marktes möglich.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist dem Markt anzuzeigen, der dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

§ 11 Verzicht, Beendigung, Verlängerung, des Nutzungsrechtes

- (1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an (teil)belegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf das gesamte Grab beziehen. Er ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (3) Wird vom Markt entsprechend Abs. 2 über ein Urnengrab verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (4) Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden, wenn die Verlängerung vom Nutzungsberechtigten beantragt wird und der Platzbedarf des Friedhofs die Verlängerung zulässt.
- (5) Die Verlängerung erfolgt mindestens für die Zeit der Ruhefrist.

§ 12 Größe der Gräber

- (1) Die Größe der einzelnen Gräber ist im Friedhofsplan (Belegungsplan) festgelegt. Die einzelnen Gräber haben danach in der Regel folgende Ausmaße:
- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Einzelgrab | Länge: 1,60 m, Breite: 0,90 m |
| 2. Familiengrab mit zwei Grabplätzen nebeneinander | Länge: 1,60 m, Breite: 1,80 m |
| 3. Familiengrab mit drei Grabplätzen nebeneinander | Länge: 1,60 m, Breite: 2,70 m |
| 4. Familiengrab mit vier Grabplätzen nebeneinander | Länge: 1,60 m, Breite: 3,60 m |
| 5. Urnengräber | Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m |
| 6. Kindergräber | Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m |
- (2) Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 30 cm gemessen von Außenkante zu Außenkante.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt:
- a) bei Kindern bis zu 3 Jahren wenigstens 0,80 m
 - b) bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,30 m
 - c) ansonsten wenigstens 1,80 m
 - d) bei Tieferlegung wenigstens 2,30 m
- Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

§ 13 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist das Grab würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabeinfassung sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (3) Die Übernahme der in Absatz 1 und 2 genannten Pflichten bleibt der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) überlassen, deren Inhalt dem Markt auf dessen Aufforderung hin mitzuteilen ist.
Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand des Grabes nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist der Markt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und das Grab nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung des Grabes verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 35 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat der Markt die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

§ 14 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Gräber dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen sowie eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (2) Pflanzen aller Art, die über 1,50 m hoch wachsen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes. Umfriedungen der Gräber – auch Hecken - sind nicht gestattet.
- (3) Der Markt kann den Rückschnitt auf 1,50 m und die Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern, die über 1,50 m hoch sind, anordnen oder selbst vornehmen.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Teil IV

Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis des Marktes. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist vor der Errichtung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, aus denen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein müssen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

- 1.eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
- 2.die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
- 3.die Angabe über die Schrift- und Schmuckverteilung.

Bei Familiengräbern mit mehr als zwei Grabplätzen nebeneinander ist ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals vorzulegen.

Soweit es erforderlich ist, können vom Markt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird

(6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung des Grabmals entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlage. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Höhe und Breite der Grabmäler sollen ein harmonisches Verhältnis bilden.

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- 1.bei Einzelgräbern: Höhe ab gewachsener Geländeoberkante. 1,50 m,
Breite 0,60 m
- 2.bei Familiengräbern mit zwei Grabplätzen nebeneinander:
Höhe ab gewachsener Geländeoberkante. 1,50 m,
Breite 1,00 m
- 4.bei Familiengräbern mit drei oder vier Grabplätzen nebeneinander:
Höhe ab gewachsener Geländeoberkante. 1,50 m,
Breite 1,40 m
- 5.bei Urnengräbern Höhe ab gewachsener Geländeoberkante. 0,60 m,
Breite 0,40 m
6. bei Kindergräbern: Höhe ab gewachsener Geländeoberkante. 0,60 m,
Breite 0,40 m

(2)Sichtbare Sockel an Grabmälern sind zu vermeiden. Falls der Sockel dennoch sichtbar ist, muss er vom gleichen Werkstoff wie das Denkmal sein.

(3) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- 1.bei Einzelgräbern: 0,90 m
- 2.bei Familiengräbern
 - a) mit zwei Grabplätzen nebeneinander: 1,80 m
 - b) mit drei oder vier Grabplätzen nebeneinander 2,70 m bzw. 3,60 m
3. bei Urnengräbern 0,60 m
4. bei Kindergräbern 0,60 m

(5) Auf den Gräbern der Abteilung K, Reihe IV und V sowie der Abteilung L sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Einzelgrab: Mindeststärke 25 cm
Höhe ab gewachsener Geländeroberkante 1,20 m, Breite 0,70 m
- b) Familiengrab: Mindeststärke 25 cm
Höhe ab gewachsener Geländeroberkante 1,20 m, Breite 1,00 m
- (6) Grabeinfassungen auf den Gräbern der Abteilung K, Reihe IV und V sowie der Abteilung L sind nach Material, Stärke und Breite den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- (7) Der Markt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem, handwerklich bearbeiteten Naturstein, Holz und Schmiedeeisen.
- (3) Nicht zugelassen sind:
- bis zum Spiegelglanz polierte Hartgesteine und grellweiße Gesteine,
 - Grabmale oder Teile davon aus Gips, Dachpappe, Zementmasse, Baumrinde, Kork, Glas, Tropfstein, Schlacke,
 - Grabmale, die aus Metallen oder Kunststoffen massenweise hergestellt werden,
 - Porzellan-, Glas- oder Emailleschilder, spiegelnde Glasplatten, Blechformen, Porzellanfiguren, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände.
- (4) Die Grabmale in Abteilung K, Reihe IV und V sowie Abteilung L müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 - Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen
 - Schriften, Ornamente und Symbole müssen im Material zum Grabmal passen und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein
 - Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben
 - Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- (5) In besonderen Fällen kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss, soweit nicht Streifenfundamente vorhanden sind, entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden,
- (2) Der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung, insbesondere durch das Umfallen des Grabmals oder das Abstürzen von Teilen des Grabmals entstehen.
- (3) Stellt der Markt Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 29) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung des Marktes zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen

Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum des Marktes über. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, erfolgt die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

TEIL V

Das Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des vom Markt verwalteten Leichenhauses

(1) Das vom Markt verwaltete Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. BestV) –

1. zur Aufbewahrung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht § 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung.

(3) Besucher haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von sechs Stunden nach dem Tode in ein Leichenhaus im Gemeindegebiet zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach der Freigabe überführt wird.

TEIL VI

Leichentransportmittel, Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes obliegt dem von den Bestattungspflichtigen beauftragten Bestattungsunternehmen mit seinen Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren).

§ 23 Leichenperson; Leichenträger

(1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen darf nur durch Bedienstete des beauftragten Bestattungsunternehmens oder durch die Bestattungspflichtigen vorgenommen werden, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen oder vom örtlichen Leichenbestatter ausgeführt.

§ 24 Totengräber, Friedhofswärter

(1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die damit verbundenen Aufgaben obliegen dem beauftragten Bestattungsunternehmen.

(2) Die unmittelbare Wahrnehmung der sonstigen mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben (Betreuung der Friedhofsanlagen) obliegt dem Markt bzw. dem von ihm beauftragten Friedhofswärter.

TEIL VII

Bestattungsvorschriften

§ 25 Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 26 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem vom Markt verwalteten Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 27 Bestattung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Hinterbliebenen mit dem zuständigen Pfarramt und dem Leichenbestatter fest.

(2) Eine Viertelstunde für Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung eines Angestellten des beauftragten Bestattungsunternehmens bzw. des örtlichen Leichenbestatters zu Grabe geleitet.

(3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen haben dem würdigen und christlichen Charakter des Begräbnisses zu entsprechen.

§ 28 Ruhezeiten

Die Ruhefrist bis zu einer Wiederbelegung des Grabplatzes beträgt 20 Jahre.

Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

Entsprechendes gilt auch für Aschenreste (Urnenbeisetzung).

Bei einer Ruhefrist von 20 Jahren kann der Markt in Ausnahmefällen eine Wiederbelegung nach 15 Jahren zulassen.

§ 29 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung darf nur vom beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 30 Öffnungszeit

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann der Markt oder das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Umbettungen (§ 29) - untersagen.

§ 31 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
- (4) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen und zu lärmern;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
 9. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und dgl.) auf Gräbern zu hinterstellen;
 10. fremde Grabplätze ohne Zustimmung des Benutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 32 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 34 Abs. 4 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesem aus dem Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt versagt oder wieder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben bzw. weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

TEIL IX

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 33 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte erlöschen am 31.12.2002. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in diesem Grab zuletzt Bestatteten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 300 € belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung des Marktes den Friedhof betritt § 30,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt § 31,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet § 32,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt § 26,
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt § 29,

- 6.Grabmäler oder sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis des Marktes errichtet oder wesentlich ändert § 15
oder diese entgegen §19 entfernt
- 7.Gräber nicht ordnungsgemäß anlegt oder erhält § 13 u. § 14

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes vom 13. Juni 1983 für den vom Markt verwalteten Friedhof in Breitenbrunn außer Kraft.

Breitenbrunn, 21. Okt. 2002

(Siegel)

Markt Breitenbrunn

**J. Köstler,
1. Bürgermeister**

- 1. Änderungssatzung vom 15.06.1983**
- 2. Änderungssatzung vom 20.03.1992**